

(Nr. 934.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vom 18. Juni 1873.

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

### §. 1.

Dem Reichskanzler werden:

I.	für den Bau der Eisenbahnen:	
a)	von Rebing nach Remilly .....	5,083,800 Thlr.,
b)	von Zabern nach Waffelnheim und von Barr nach Schlettstadt.....	4,692,000 „
c)	von St. Louis oder von einem nördlich von dieser Station belegenen Punkte der Bahn Mülhausen-Basel bis zur Rheinmitte bei Hüningen.....	632,000 „
d)	von Lauterburg nach Straßburg.....	4,016,000 „
e)	von Nußig nach Rothau.....	848,951 „
f)	von Steinburg nach Buchsweiler .....	429,486 „
g)	von Diedenhofen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Sierk als Restbetrag .....	2,592,100 „
h)	von Mülhausen bis zur Rheinmitte bei Ottmarsheim in der Richtung auf Müllheim .....	1,274,000 „
II.	für die Herstellung des zweiten Geleises von Metz über Diedenhofen bis zur Grenze des Großherzogthums Luxemburg.....	468,600 „
III.	für die Ausrüstung, Erneuerung und Vervollständigung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn:	
a)	zur Beschaffung von Betriebsmitteln.....	4,171,140 „
b)	zur Erneuerung und Vervollständigung der Bahn- und Bahnhofsanlagen.....	2,137,300 „
IV.	außer den durch die Gesetze vom 22. November 1871 und vom 15. Juni 1872 sub III. bereits bewilligten Summen für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen:	
a)	zur Vermehrung der Betriebsmittel .....	4,743,860 „
b)	zur Vervollständigung und Erweiterung der Bahn- und Bahnhofsanlagen.....	5,204,350 „
	im Ganzen.....	<u>36,293,587 Thlr.</u>

Sechshunddreißig Millionen zweihundertdreiundneunzig Tausend fünf Hundert siebenundachtzig Thaler aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung und zwar aus den nach dem Reichsgesetze vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) Artikel IV. reservirten einundbeinhalf Milliarden Franken mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß von den ausgeworfenen Beträgen im Jahre 1873

14,000,000 Thaler

verwendet werden können. Aus denselben einundbeinhalf Milliarden Franken soll ein weiterer Betrag von 2,500,000 Thalern für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen reservirt bleiben, um daraus die im gesetzlichen Wege zu bewilligenden Geldmittel für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen bei Strahsburg nach Maßgabe der noch festzustellenden Pläne und Kostenanschläge zu bestreiten.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den im §. 1 bezeichneten Betrag, soweit derselbe erst im Jahre 1874 und später zur Verwendung kommt, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 2 und 3 des Gesetzes über den Invalidenfonds vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) zinsbar anzulegen. Die aufkommenden Zinsen sind alljährlich in den Reichshaushalts-Etat aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 18. Juni 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

(Nr. 935.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Reichstags-Wahlkreise 5 und 6 des Regierungsbezirks Oppeln im Königreiche Preußen. Vom 20. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Wahlkreise Beuthen und Kattowitz — 5. und 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln im Königreiche Preußen (Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Nord-